

Die Erteilung eines Erbscheins

Der Erbschein § 2353 BGB

- ▶ Wer benötigt ihn?
- ▶ Wofür benötigt man ihn?
- ▶ Wo beantragt man ihn?

Der Erbschein

- ▶ Der Erbschein dient der Erbin oder dem Erben als Nachweis des Erbrechts.
- ▶ Es wird bescheinigt, dass die in dem Erbschein aufgeführten Personen Erben des Erblassers/der Erblasserin geworden sind.
- ▶ Banken, Grundbuchämter und andere Behörden verlangen in bestimmten Fällen von den Erben die Vorlage.
- ▶ Beruht die Erbfolge auf einem Erbvertrag oder auf einem notariellen Testament, ist ein Erbschein in der Regel nicht erforderlich, weil die Erben ihr Erbrecht durch das Testament/den Erbvertrag nebst Eröffnungsprotokoll nachweisen können.
- ▶ Das Nachlassgericht stellt den Erbschein nur auf Antrag eines der Erben aus, der vom Nachlassgericht oder einem/einer Notar*in beurkundet worden ist.
- ▶ Die Angaben zum Antrag erfolgen aus dem § 352 FamFG

Der Erbschein

Zuständigkeiten:

- ▶ **Sachlich:** § 23a Abs. 1, S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG
- ▶ **Örtlich:** § 343 FamFG 1. Das Gericht, Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- ▶ 2. Sofern kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- ▶ 3. Das AG Schöneberg, wenn sich eine Zuständigkeit nach 1 und 2 nicht ergibt, sofern der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden
- ▶ **Funktionell:** Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2c RPflG)/Richter (§16 Abs.1 Nr. 6 RPflG), wenn Testament
- ▶ vorhanden oder Erblasser*in Ausländer*in

Das Erbscheinverfahren

- ▶ Neue Akte mit dem Registerbuchstaben VI (Anlage I AktO) wird angelegt
- ▶ Zunächst erfolgt die Prüfung des Rechtspflegers oder Richters, ob die/der Antragsteller*in erbberechtigt ist
 - > gem. § 26 FamFG hat das Nachlassgericht dies von Amts wegen zu prüfen, Der Erbschein wird erteilt, wenn
 - alle Angaben und Urkunden als vollständig und richtig betrachtet wurden.
 - Das Ergebnis der Prüfung wird durch Beschluss festgestellt (§ 352 e Abs. 1 FamFG), der in der Akte verbleibt.
- ▶ Der Erbschein weist folgende Tatsachen aus:
 - Die persönlichen Daten des Erblassers/der Erblasserin, die Angabe von wem er/sie beerbt wurde, die Angabe der Alleinerbschaft oder der Erbteile der einzelnen Erbberechtigten (Erbquote), evtl. Beschränkungen des Erbrechts, wie z.B. die Vor- und Nacherbschaft

Das Erbscheinverfahren-

Unterscheidungen bei den Erbscheinen

- ▶ Erbschein für 1 Erben
- ▶ Gemeinschaftlicher Erbschein gem. §352a FamFG kann unter Angabe der Erbteile erteilt werden oder es kann darauf verzichtet werden, stellt nur einer der Erben den Antrag , muss dies im Erbschein vermerkt werden (§352a Abs. 3 FamFG)
- ▶ Ebenso kann für jeden der Erbengemeinschaft ein Teilerbschein erteilt werden
- ▶ Erbschein für den Vorerben ist in der Praxis sehr selten zu finden
- ▶ Gegenständlich beschränkter Erbschein gem. § 352c FamFG

Das Erbscheinverfahren

- ▶ Sollten sich nach der Erteilung des Erbscheins Tatsachen ergeben, die dessen Unrichtigkeit belegen, so kann dieser durch das Gericht gem. § 2361 BGB eingezogen werden und für kraftlos erklärt werden.
- ▶ Die vermeintlichen Erben haben Erbschein und Nachlass herauszugeben und oder Auskunft zu erteilen (§ 2362 BGB i.V.m. § 353 FamFG)

Das Europäische Nachlasszeugnis

- ▶ Die EU-Erbrechtsverordnung hat das **Europäische Nachlasszeugnis** eingeführt. Es wird jeweils von einer Behörde im zur Führung des Nachlassverfahrens primär zuständigen Mitgliedstaat der europäischen Union zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgestellt. Dies soll die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbangelegenheiten erleichtern.
- ▶ Gilt für alle Länder der EU mit Ausnahme von Dänemark und Irland
- ▶ Gilt für alle Erbfälle ab 17.08.2015
- ▶ Bürger können bestimmen, dass das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen angewendet wird
- ▶ Bürger können mit dem Europäischen Nachlasszeugnis (ENZ) ihren Status als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker in dem anderen Mitgliedsstaat nachweisen
- ▶ Voraussetzung: Antrag, eidesstattliche Versicherung
- ▶ Zuständigkeit: Das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers (§ 64 EuErbVO)
- ▶ Keine Ausfertigung, nur beglaubigte Abschrift mit 6 monatiger Gültigkeit (kann verlängert werden)